

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

LIBANON (Libanesische Republik)

Stand: 01.04.2020

Legalisation

Die Originale der Urkunden sind mit der Legalisation der zuständigen Deutschen Botschaft in Beirut/Libanon zu versehen.

Ausnahme: Ledigkeitsbescheinigungen und sämtliche Bescheinigungen des „Moukhtars“ (=Ortsvorsteher) werden durch die Deutsche Botschaft nicht legalisiert.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) a) Einzelregistrauszug aus dem Personenstandsregister, versehen mit einem Passbild, der nicht älter als 3 Monate sein darf

und

- b) Familienregistrauszug aus dem Personenstandsregister, der nicht älter als 6 Monate sein darf

Bei Palästinensern wird diese Urkunde durch die Generaldirektion zur Verwaltung der Angelegenheiten palästinensischer Flüchtlinge ausgestellt.

- 2) Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung vorzulegen, die auszustellen ist bei der
 - a) islamische Religion (regelmäßig auch bei Palästinensern):
durch das zuständige Shariagericht (religiöses Gericht)
 - b) christlichen Religionen:
durch die zuständige libanesisische Kirchengemeinde
 - c) Drusen:
durch den zuständigen Cheikh'Aql (Scheich) oder den zuständigen religiösen Richter
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. Auszug aus dem Register
 - 2) Eheauflösung:
 - a) Bei Muslimen:
Scheidungsurkunde des zuständigen Zivilregisteramtes nebst Scharia-Beschluss bzw. Verstoßungsprotokoll. Bei einer widerruflichen Scheidung ist zu belegen, dass ein Widerruf während der Idda-Zeit nicht erfolgt ist.
 - b) Bei den christlichen Konfessionen:
Entscheidung des Kirchengerichts, die das Eheband auflöst nebst Rechtkraftnachweis
 - c) Bei jüdischen Ehegatten:
Scheidungsbescheinigung des Rabbinatsgerichts, aus der Zeit und Ort der Übergabe des Scheidebriefs an die Frau ersichtlich ist
- oder
- statt a), b) oder c) -
- ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein deutsches Scheidungsurteil bedarf obligatorisch des Exequaturs gemäß Artikel 1010 des Gesetzes über den Zivilprozess, damit es in dem libanesischen Zivilstandsregister eingetragen werden kann.